

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2021 über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Absenkung des Infektionsgeschehens nach § 26 Absatz 1 Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung –Siebte SARS-CoV-2-EindV) vom 11. Mai 2021

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 23. Februar 2021 wird mit Wirkung zum 25. Mai 2021 aufgehoben.

Begründung

§ 28a Absatz 1 IfSG benennt zulässige notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Landkreis Havelland als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Gemäß § 26 Absatz 1 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Siebte SARS-CoV-2-EindV) ist der Landkreis Havelland angehalten, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist; dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht.

In Abwägung der Regelungen der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und in der Gesamtbetrachtung der pandemischen Lage im Landkreis Havelland waren die über die Eindämmungsverordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Die Abfrage der Städte und Gemeinden hat keine Bedarfe zu Regelungen für öffentliche Wege, Straßen und Plätze, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann (§ 26 Absatz 2 der Siebten SARS-CoV-2-EindV) ergeben.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, einzulegen.

Rathenow, den 21. Mai 2021

gez.

Lewandowski

Landrat